

Nutzungsordnung über die stadteigenen Festplätze der Stadt Nidderau

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 24.05.2002 folgende Nutzungsordnung über die städtischen Festplätze beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Festplätze dienen vornehmlich den Vereinen der Stadt Nidderau zu Veranstaltungszwecken. Andere Nutzungen können vom Magistrat auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

§ 2 Hausrecht

1. Die Stadt übt auf ihren Festplätzen das Hausrecht aus. Die kann dies an Dritte delegieren. Den Anweisungen von beauftragten Personen der Stadt ist Folge zu leisten.
2. Die Veranstalter sind verpflichtet, den jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Kommen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so entscheidet der Beauftragte über die Ausübung des Hausrechts.

§ 3 Festplatzbelegung

Die Belegung des Festplatzes wird vom Magistrat geregelt. Die Benutzung bedarf eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

1. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Größe des aufgestellten Zelttes. Die Kosten für Strom, Müllabfuhr, Wasser je nach Verbrauch und die Benutzungsgebühr sind nach Ablauf der Veranstaltung zu entrichten. Ist eine Berechnung der Benutzungsgebühr nach Zeltgröße nicht möglich, beträgt sie pro Tag 20,- €.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen für sogenannte fliegende Bauten (Zelte, Autoscooter, Karusselle etc.) bei der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises einzuholen.
3. Eine Haftpflichtversicherung muss vom Veranstalter abgeschlossen werden. Dieser Nachweis muss vor Veranstaltungsbeginn der Stadt vorgelegt werden. Für im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehende Schäden, haftet der Veranstalter.

4. Der Platz ist in einem sauberen Zustand einem Beauftragten der Stadt zum vereinbarten Termin zu übergeben. Der Übergabetermin ist vor der Veranstaltung zwischen dem Veranstalter und dem Beauftragten der Stadt zu vereinbaren. Für jeden Tag der Standplatzüberziehung werden 100,- € Standgeld berechnet.
5. Für die Benutzung der Festplätze kann vom Magistrat eine Kautions bis zu 2000,- € erhoben werden. Diese wird dem Veranstalter nach ordnungsgemäßer Übergabe wieder erstattet. Bei ortsansässigen Vereinen wird in der Regel auf die Erhebung einer Kautions verzichtet.
6. Vereine, Parteien, politische Wählergemeinschaften und gemeinnützige Institutionen können von Kosten befreit werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, 04.06.2002

Der Magistrat der Stadt Nidderau


Schultheiß
Bürgermeister